

59. Jahrestagung der Norddeutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin

Lübeck, 28. bis 30. Mai 2010

Schmidt-Römhild
Kongressgesellschaft mbH
Mengstraße 16
23552 Lübeck

per Fax: 04 51 / 70 31 - 2 14

Anmeldung zur Industrieausstellung

An der Ausstellung zum oben erwähnten Kongress möchten wir uns beteiligen und bestellen einen Standplatz wie folgt:

Frühbucher bis 31.12.2009 zum Preis von **225,00 EURO/m²** zzgl. MwSt.

Spätbucher ab 01.01.2010 zum Preis von **250,00 EURO/m²** zzgl. MwSt.

Gewünschte Standgröße: m² _____

Breite: _____ m Tiefe: _____ m

Standart:

Reihenstand Eckstand
(Aufpreis 15%) Kopfstand
(Aufpreis: 25%)

Faltstand Systemstand _____

Wir bestellen für unseren Elektroanschluß (220 V): _____ kW
Ausstellungsstand: Elektroanschluß (380 V): _____ kW

Tische: _____ Stück Stühle: _____ Stück

Reihenstände können nur im vorhandenen Umfang zugewiesen werden. Die Kosten für Elektroinstallation und Mobiliar werden nach effektiver Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die endgültigen Ausstellungsunterlagen und Teilnahmebestätigungen werden rechtzeitig vor Tagungsbeginn versandt. Mit den uns bekannten Ausstellerbedingungen der Schmidt-Römhild Kongressgesellschaft mbH erklären wir uns einverstanden.

Firma: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Sachbearbeiter/in _____

Telefon/Fax: _____

Email: _____

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Allgemeine Ausstellerrichtlinien der Schmidt-Römhild Kongressgesellschaft mbH

1. Anmeldung, Bestätigung

Die dem Veranstalter (Schmidt-Römhild Kongressgesellschaft mbH) zugeleitete Anmeldung zur Ausstellung ist verbindlich. Die Zulassung erfolgt durch Bestätigung bzw. Zusendung der Ausstellungsunterlagen. Ein Recht auf Zulassung kann aus der Anmeldung nicht hergeleitet werden.

2. Verlegung und Einschränkung der Ausstellung

Muss eine Ausstellung eingeschränkt oder verlegt werden, ergeben sich daraus keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter. Muss eine Ausstellung abgesagt werden, stehen dem Veranstalter 20 v. H. der Standmiete zu.

3. Rücktritt

Tritt ein Aussteller von seiner Anmeldung nach Erteilung der Zulassung zurück, so stehen der Schmidt-Römhild Kongressgesellschaft mbH generell 50 v. H. der Standmiete zu. Erfolgt der Rücktritt weniger als sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn, bzw. bleibt eine angemeldete Firma der Ausstellung unangekündigt fern, wird die volle Standmiete fällig. Bei Reduzierung der Ausstellungsfläche gelten diese Richtlinien analog.

4. Gegenstand der Vermietung

Grundsätzlich wird nur die Grundfläche in den angegebenen Abmessungen vermietet. Ein Anspruch auf Zuteilung der in der Anmeldung genannten Fläche (nach Größe und Lage) besteht nicht. Bereitstellung von Mobiliar, Installation von Elektroanschlüssen u. ä. ist nicht Gegenstand der Vermietung.

5. Versicherung, Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden jeder Art, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht werden. Der Veranstalter und die Betreiber des Ausstellungsgebäudes haften nicht für die Beschädigung oder Entwendung von Ausstellungsgut. Da eine Kollektivversicherung nicht abgeschlossen wird, empfiehlt sich der Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen Schäden jeder Art durch jeden Aussteller. Werden vom Veranstalter die Standflächen gekennzeichnet, ist der Aussteller trotzdem zur Kontrolle verpflichtet. Aus Irrtum bei der Vermessung der Räumlichkeiten ergeben sich keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter. In begründeten Fällen ist der Veranstalter berechtigt, auch nach Zuteilung einer Standfläche die Platzierung zu ändern.

6. Gastronomische Versorgung

Die Versorgung mit Speisen und Getränken obliegt ausschließlich der evtl. im Hause ansässigen Kongressgastronomie. Sollte keine Gastronomie im Tagungshaus ansässig sein, so bedarf die Ausgabe von Speisen und Getränken in größerem Umfang in jedem Fall der Absprache mit dem Veranstalter.

7. Werbung

Jede Art von Werbung außerhalb des Standes ist unzulässig. Akustische und/oder visuelle Unterstützung der Werbung im Stand ist derart zu gestalten, dass angrenzende Stände nicht beeinträchtigt werden. Jede Werbung hat dem Charakter der Veranstaltung Rechnung zu tragen.

8. Standgestaltung

Standmaterialien müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein nach DIN 4102. Standdecken dürfen insgesamt nicht mehr als 1/3 der Standfläche ausmachen, offene Rasterdecken sind zugelassen. In jedem Fall darf die Wirkung der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt werden.

9. Standaufbau und Abbau

Die Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Vorherige Anlieferung von Ausstellungsgut ist unbedingt mit dem Veranstalter abzusprechen. Das angegebene Ende des Abbaus beinhaltet auch den Abtransport der Ausstellungsgüter.

10. Zahlungsbedingungen

Mobiliar, Elektroanschlüsse usw. werden nach Beendigung der Ausstellung berechnet. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.

Stand: Oktober 2010